

Kleine Anfrage


der **Abgeordneten Kerstin Lauterbach**
Fraktion Die LINKE

Thema: Versorgung Asylbewerber (II)

Fragen an die Staatsregierung:

1. Wurden Erhebungen bezüglich der unterschiedlichen Versorgungssysteme vorgenommen?
2. Mit welchen Inhalten und Ergebnis?
3. Favorisiert die Staatsregierung ein bestimmtes Versorgungssystem?
4. Ist die Anwendung eines bestimmten Versorgungssystems für die einzelnen Landkreise vorgeschrieben?
5. Wenn ja, warum?

Dresden, den 5. Dezember 2007


Kerstin Lauterbach, MdL

Eingegangen am: 06. DEZ. 2007

Ausgegeben am: 14. JAN. 2008



SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN
01095 Dresden

Präsident des Sächsischen Landtages
Herrn Erich Iltgen, MdL
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

DER STAATSMINISTER

Dresden, den 7.01.2008
Aktenzeichen: 24-0141.51/4337
(Bitte bei Antwort
angeben)

Kleine Anfrage der Frau Abgeordneten Kerstin Lauterbach, Fraktion DIE LINKE
Drs.-Nr.: 4/10621
Thema: Versorgung Asylbewerber (II)

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die o. g. Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:
Wurden Erhebungen bezüglich der unterschiedlichen Versorgungssysteme vorgenommen?

Frage 2:
Mit welchen Inhalten und Ergebnis?

Zusammenfassende Antwort auf die Fragen 1 und 2:

Ja, die letzte Erhebung wurde vergangenes Jahr im Rahmen der Beantwortung der Kleinen Anfrage, Drucksache 4/8064, vorgenommen. Auf die Beantwortung durch die Staatsregierung wird verwiesen.

Frage 3:
Favorisiert die Staatsregierung ein bestimmtes Versorgungssystem?

Frage 4:
Ist die Anwendung eines bestimmten Versorgungssystems für die einzelnen Landkreise vorgeschrieben?

Zusammenfassende Antwort auf die Fragen 3 und 4:

Nein. In diesem Zusammenhang wird darauf verwiesen, dass die unteren Unterbringungsbehörden bei der Ausübung ihres Ermessens an die rechtlichen Vorgaben des § 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) gebunden sind. Die Entscheidung, welche Leistungsform

zur Deckung der Grundleistungen nach § 3 AsylbLG angewendet wird, obliegt ausschließlich der jeweiligen unteren Unterbringungsbehörde. Lediglich für die Einführung des sogenannten Chipkartensystems gibt es einen Zustimmungsvorbehalt des Sächsischen Staatsministeriums des Innern.

Frage 5:
Wenn ja, warum?

Entfällt.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'A. Buttolo', written in a cursive style.

Dr. Albrecht Buttolo